

Setzkescherregelung Saarland

Der Fischereiverband Saar hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Saarland e.V. und in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt als oberste Fischereibehörde in der Sitzung des Landesfischereiberates eine saarlandweit gültige Regelung für die Verwendung des Setzkeschers aufgestellt. Es handelt sich hierbei um die erste Regelung dieser Art auf Bundesebene. Im Saarland besteht hierzu die gesetzliche Voraussetzung, da nach dem saarländischen Fischereigesetz der Setzkescher nicht verboten ist.

Grundvoraussetzung für die Lebendhalterung ist, dass die Fische entweder zum Umbesatz oder menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Der Setzkescher muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Länge: 3,50 m

Durchmesser der Ringe 0.50 m Der Kescher muss zusätzlich über Spannvorrichtungen zwischen den Ringen verfügen oder am Kescherende ein entsprechendes Bleigewicht aufweisen.

Weiterhin wurde für die Halterung folgende Höchstmengen festgelegt:

Bei Umbesatz: 7 Kg Fische

Bei Verzehr: 5 Kg Fische

Der Vorteil dieser Tierschutzkonformen Regelung ist, dass Angler im Saarland zukünftig genau wissen, unter welchen Umständen der Setzkescher in saarländischen Gewässern verwendet werden darf.